



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Rechte Versandhandelsstrukturen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 8/437

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Rechte Versandhandelsstrukturen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/437

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

I.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15).

Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages. Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 bis 4 und 6 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der

Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Zudem stehen schutzwürdige Interessen i. S. von Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) insoweit entgegen, als die betroffenen Personen es bisher vermieden haben, in der Öffentlichkeit als Inhaber von Gewerbebetrieben, die rechtsextremistische Produkte anbieten, bekannt zu werden. In diesem Zusammenhang ist auch von der Mitteilung von Informationen zu den Unternehmenssitzen und deren Internet-Präsenzen gegenüber der Öffentlichkeit abzusehen. Diese Informationen sind geeignet, den jeweiligen Betreiber über entsprechende Recherchen zu identifizieren.

II.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 VerfSchG-LSA u. a. Bestrebungen in Sachsen-Anhalt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Absatz 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über in Sachsen-Anhalt politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die vorgenannte Kriterien erfüllen. In diesem Zusammenhang werden auch Informationen über Aktivitäten von Rechtsextremisten erlangt. Nach der gebräuchlichen Definition ist der Neonazismus eine Teilmenge des Rechtsextremismus. „Rechte“ Aktivitäten, die nicht als rechtsextremistisch bewertet werden, werden nicht erfasst. Dies vorangestellt, werden die Fragen wie folgt beantwortet.

Frage 1:

Wie viele und welche Versände haben 2021 wo und wann in Sachsen-Anhalt bestanden, deren Angebot neonazistische, rechte oder rechtsextremistische Artikel beinhaltete?

Antwort auf Frage 1:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse zu zehn Versänden vor, deren Angebot im Jahr 2021 rechtsextremistische Artikel beinhaltete. Hinsichtlich der weiteren Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 2:

Unterhielten bzw. unterhalten die jeweiligen Versände eigene Internet-Präsenzen und welche waren bzw. sind das? Bitte mit Angabe des Zeitraums.

Antwort auf Frage 2:

Die in der Antwort auf die Frage 1 genannten Versände unterhielten im Jahr 2021 die in der Anlage angegebenen Internetpräsenzen. Alle in der Anlage angegebenen Internetpräsenzen waren zum Stichtag 31. Dezember 2021 weiterhin aufrufbar. Hinsichtlich der weiteren Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 3:

Wer waren bzw. sind die Betreiber der jeweiligen Versände, in welchen Orten wohnten bzw. wohnen sie und welche Rechtsform hat der jeweilige Versand?

Antwort auf Frage 3:

Hinsichtlich der Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 4:

Welchen Organisationen waren bzw. sind die Betreiber zuzuordnen und mit welchen sonstigen neonazistischen, rechten oder rechtsextremistischen Organisationen unterhielten bzw. unterhalten sie Kontakte?

Antwort auf Frage 4:

Der Landesregierung liegen zu den Betreibern der in der Antwort auf die Frage 1 genannten Versände vereinzelt Erkenntnisse zur Zuordnung oder zu Kontakten zu rechtsextremistischen Organisationen vor. Hinsichtlich der weiteren Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 5:

Welchen Umsatz haben die jeweiligen Versände?

Antwort auf Frage 5:

Informationen über für das Jahr 2021 erzielte Umsätze der jeweiligen in der Antwort auf die Frage 1 genannten Versände liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 6:

An welchen neonazistischen, rechten oder rechtsextremistischen Konzerten und sonstigen Veranstaltungen waren die jeweiligen Betreiber beteiligt und in welcher Form (Organisation, Verkaufsstände, Sponsoring etc.)?

Antwort auf Frage 6:

Die Mitteilung dieser Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 7:

Welche regionalen und überregionalen Kontakte unterhalten die jeweiligen Versände mit welchen ähnlichen Versänden sowie weiteren neonazistischen, rechten oder rechtsextremistischen Ladengeschäften, Musiklabeln, Modemarken u. Ä.?

Antwort auf Frage 7:

Der Landesregierung sind keine derzeitigen Kontakte im Sinne der Fragestellung bezüglich der in der Antwort auf die Frage 1 genannten Versände bekannt.

Frage 8:

Welche Durchsuchungsaktionen fanden wann in den dem jeweiligen Versand zugehörigen Räumlichkeiten und privaten Räumen der Betreiber bzw. Angestellten statt und warum? Welche Gegenstände wurden jeweils beschlagnahmt?

Antwort auf Frage 8:

Im Hinblick auf das in der Frage 1 angegebene relevante Jahr 2021 legt die Landesregierung die Frage 8 dahingehend aus, dass die Anfragestellende Auskunft zu im Jahr 2021 etwaig stattgefundenen polizeilichen Durchsuchungen begehrt. Dies vorangestellt, wurden Durchsuchungen in den in der Anlage aufgeführten Versandhandeln nicht durchgeführt.

KA 8/437; Anlage (Antwort auf Frage 1 bis 4)

Lfd. Nr.	Frage 1	Frage 2	Frage 3, 4
	Bezeichnung und Sitz des Versandes	Internetpräsenz (Zeitraum)	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform des Versandes - Name und Wohnort des Betreibers, dessen Zuordnung und - Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen
1	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Lutherstadt Wittenberg (Landkreis Wittenberg)	Siehe Vorbemerkung	<u>Rechtsform:</u> Keine Erkenntnisse
		Siehe Vorbemerkung	<u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u>
		Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung <u>Kontakt:</u> Siehe Vorbemerkung
2	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Elsteraue (OT Bornitz) (Landkreis Burgenlandkreis)	Siehe Vorbemerkung	<u>Rechtsform:</u> Keine Erkenntnisse <u>Betreiber:</u>
		Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Kontakt:</u>
		Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung Bundesweite Vernetzung innerhalb der völkischen Szene, insbesondere nach Bayern
3	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Halle (Saale)	Siehe Vorbemerkung	<u>Rechtsform:</u> GmbH <u>Betreiber</u>
		Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u>
4	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Halberstadt OT Klein Quenstedt (Landkreis Harz)	Siehe Vorbemerkung	<u>Zuordnung:</u> Keine Erkenntnisse <u>Kontakt:</u> Keine Erkenntnisse

KA 8/437; Anlage (Antwort auf Frage 1 bis 4)

Lfd. Nr.	Frage 1	Frage 2	Fragen 3, 4
	Bezeichnung und Sitz des Versandes	Internetpräsenz (Zeitraum)	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform des Versandes - Name und Wohnort des Betreibers, dessen Zuordnung und - Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen
5	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Mertendorf (OT Görschen) (Landkreis Burgenlandkreis)	Siehe Vorbemerkung	<u>Rechtsform:</u> Keine Erkenntnisse <u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Keine Erkenntnisse <u>Kontakt:</u> Siehe Vorbemerkung
6	Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Zeitz (OT Geußnitz) (Landkreis Burgenlandkreis)	Siehe Vorbemerkung	<u>Rechtsform:</u> Keine Erkenntnisse <u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Kontakt:</u> Keine Erkenntnisse
7	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Weißenfels (Landkreis Burgenlandkreis)	Siehe Vorbemerkung	<u>Rechtsform:</u> Keine Erkenntnisse <u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Keine Erkenntnisse <u>Kontakt:</u> Keine Erkenntnisse

KA 8/437; Anlage (Antwort auf Frage 1 bis 4)

Lfd. Nr.	Frage 1	Frage 2	Fragen 3, 4
	Bezeichnung und Sitz des Versandes	Internetpräsenz (Zeitraum)	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform des Versandes - Name und Wohnort des Betreibers, dessen Zuordnung und - Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen
8	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Tangerhütte (Landkreis Stendal)	Siehe Vorbemerkung	<u>Rechtsform:</u> Keine Erkenntnisse <u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Keine Erkenntnisse <u>Kontakt:</u> Keine Erkenntnisse
09	<u>Bezeichnungen:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Osterwieck (OT Dardesheim) (Landkreis Harz)	Siehe Vorbemerkung	<u>Rechtsform:</u> Einzelunternehmen <u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Keine Erkenntnisse <u>Kontakt:</u> Keine Erkenntnisse
10	<u>Siehe Vorbemerkung</u> <u>Sitz:</u> Stendal (Landkreis Stendal)	Siehe Vorbemerkung	<u>Rechtsform:</u> Keine Erkenntnisse <u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Keine Erkenntnisse <u>Kontakt:</u> Keine Erkenntnisse